

Inhalt:

Amtlicher Teil:

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund vom 2. November 2023	Seite 1 - 4
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 8. November 2023	Seite 5 - 7
1. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2023	Seite 8 - 9
Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2023	Seite 10 - 25

**3. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Data Science
der Fakultät Statistik
unter Beteiligung der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 2. November 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik vom 23. September 2020 (AM 20/2020, Seite 35 ff.), zuletzt geändert durch die 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Mai 2022 (AM 14/2022, Seite 7 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) werden die **Absätze 2 und 5** wie folgt geändert:
 - (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,7 („befriedigend“) oder, im Falle eines ausländischen Abschlusses, eine der Gesamtnote 2,7 mindestens gleichwertige Note erzielt.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gute Kenntnisse in der englischen Sprache nachweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Sofern der Nachweis nicht über die Hochschulzugangsberechtigung erfolgen kann, können entsprechende Ersatznachweise anerkannt werden, beispielsweise ein international anerkanntes Sprachzertifikat, der Abschluss einer englischsprachigen Schule oder der Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.
 - c) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Self-Assessment zur Reflexion des eigenen fachlichen Wissensstands und der fachlichen Anforderungen im Masterstudiengang Data Science beizufügen. Nähere Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät Statistik.

- d) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Bewerbungsunterlagen zudem eine von der Fakultät Statistik auf der Homepage zur Verfügung gestellte Selbstauskunft beizufügen. In dieser Selbstauskunft soll die Bewerberin oder der Bewerber selbstständig reflektieren, ob der absolvierte Bachelor-Abschluss den in Absatz 1 definierten Zulassungskriterien entspricht.
- e) Die Bewerberinnen oder der Bewerber haben ihre besondere fachliche Eignung für ein Data Science Masterstudium an der Technischen Universität Dortmund nachzuweisen. Dabei gilt die besondere fachliche Eignung immer dann als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss nach Absatz 1 lit. a) oder b) mit mindestens der Abschlussnote 2,7 („befriedigend“) nachgewiesen hat. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen statistisch, informatisch oder mathematisch orientierten Studiengang mit empirischer Anwendung im Sinne des Absatzes 1 lit. c) mit mindestens der Abschlussnote 2,7 („befriedigend“) abgeschlossen, ist die besondere fachliche Eignung zusätzlich durch die selbständige und erfolgreiche Teilnahme an einem hochschuleigenen Datenanalyse-Projekt nachzuweisen. Hierzu ist den Bewerbungsunterlagen ein eigenständig verfasster Abschlussbericht zu einem hochschuleigenen Datenanalyse-Projekt beizufügen. Gemeinsam mit dem Abschlussbericht hat die Bewerberin oder der Bewerber eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Darin hat sie bzw. er an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er den Abschlussbericht selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Die Regelungen des § 16 Absatz 3 sind für die Teilnahme an dem hochschuleigenen Datenanalyse-Projekt sowie den dazugehörigen Abschlussbericht entsprechend anzuwenden. Eine Weitergabe des Abschlussberichts an Dritte ist unzulässig und wird als Täuschung im Sinne des § 16 Absatz 3 gewertet. Nähere Informationen zum Datenanalyse-Projekt werden auf der Homepage der Fakultät Statistik bekannt gegeben.
- f) Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.
- (5) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich und mindestens mit der nach Absatz 2 lit. a) geforderten Note 2,7 („befriedigend“) abgelegt hat.
2. In § 7 (Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird in **Absatz 5 Ziffer 1** wie folgt geändert:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners

oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

3. **§ 9 Absatz 2** (Nachteilsausgleich) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

4. In **§ 20** (Masterarbeit) wird **Absatz 3** wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 50 Leistungspunkte, darunter 9 Leistungspunkte für das Modul 2 („Statistical Theory“), erworben sowie mindestens die Teilleistung „Case Studies“ aus dem Modul 4 („Project work“) erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Bei Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden auf diese Voraussetzung verzichten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Die Regelungen unter Ziffer 1 finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024 Anwendung. Die übrigen Regelungen gelten mit Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für alle in den Masterstudiengang Data Science eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Statistik vom 25. Oktober 2023, der Fakultät für Informatik vom 27. September 2023 und der Fakultät für Mathematik vom 25. Oktober 2023 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 7. September 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 2. November 2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund**

vom 8. November 2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau

Die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 05. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2012, S. 8), die durch Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 25. Januar 2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2016, S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 bis 7 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die selbständige beachtliche schriftliche wissenschaftliche Arbeit nach § 10 kann als kumulative Dissertation vorgelegt werden. Die Veröffentlichungen müssen im inhaltlichen Zusammenhang stehen und dürfen keine substantziellen Überschneidungen aufweisen.

- a) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei hochrangig veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Beiträgen mit Peer Review, die in ihrer Gesamtheit einen mit einer monographischen Dissertationsschrift vergleichbaren Erkenntnisfortschritt darstellen.
- b) Falls einzelne Publikationen mit mehreren Verfassern erschienen sind, ist der Beitrag der*des Doktorandin*Doktoranden nachzuweisen.
- c) Die Publikationen sind in einem neuen Dokument zusammenzuführen. Das Dokument enthält:
 - i. eine Einleitung und eine Zusammenfassung
 - ii. einen gesonderten, ausführlichen und vollständigen Methodenteil sowie Einleitungen zu den einzelnen Kapiteln der Dissertation

- iii. ein zusammengeführtes Literaturverzeichnis aus allen enthaltenen Publikationen sowie den neu erstellten Teilen
- iv. einheitliche zusammengeführte Verzeichnisse für Abkürzungen, Formelzeichen, Tabellen und Abbildungen.

Tabellen und Abbildungen sowie das Literaturverzeichnis und der Formelsatz sind einheitlich zu gestalten und durchlaufend zu nummerieren.“

c) Der bisherige Satz 8 wird Absatz 3.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 bis 7 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Referentinnen*Referenten dürfen nicht der gleichen Fakultät der TU Dortmund angehören. Im Falle der Kooption ist die Angehörigkeit auch für die kooptierenden Fakultäten anzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der*des Betreuerin*Betreuers / der Betreuer*innen der Promotionsausschuss.“

c) Der bisherige Satz 8 wird Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 03. Mai 2023 und 13. September 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

1. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2023

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Senat der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 17.02.2022 (AM Nr. 5/2022, S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

*„¹Soweit durch den Senat zu besetzende Funktionen auf Dauer eingerichtet sind, beginnen die Amtszeiten der Funktionsträger*innen vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung am ersten Tag des Monats, der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgt und enden am letzten Tag des Monats der konstituierenden Sitzung des Senats. ²Die Wahlen können auf Beschluss des Senats in einer späteren Sitzung erfolgen; der Beginn der Amtszeit verschiebt sich dementsprechend. ³Die erste Amtszeit der*des Inhaberin*Inhabers einer zu einem anderen Zeitpunkt auf Dauer neu geschaffenen Funktion verkürzt sich dementsprechend. ⁴Ist bei Ablauf einer Amtszeit einer auf Dauer eingerichteten Funktion noch kein*e neue*r Funktionsträger*in bestimmt, so übt die*der bisherige Funktionsträger*in die Funktion weiter aus; das Ende der Amtszeit der*des nachträglich gewählten Funktionsträgerin*Funktionsträgers bestimmt sich so, als ob sie*er die Funktion rechtzeitig angetreten hätte. ⁵Nach einem vorzeitigen Ausscheiden einer*eines Funktionsträgerin*Funktionsträgers ist unverzüglich ein*e neue*r Funktionsträger*in für den Rest der Amtszeit zu wählen; dies gilt nicht, soweit die Funktion nicht durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist und der Senat die Abschaffung der Funktion beschließt.“*

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen. Zugleich wird die Geschäftsordnung des Senats neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 12.10.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2023

Der Vorsitzende des Senats
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Lorenz Schwachhöfer

Dortmund, den 10. November 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2023

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2023 (AM Nr. 25/2023, S. 8) wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 17.02.2022 (AM Nr. 5/2022, S. 1) sowie der 1. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2023 (AM Nr. 25/2023, S. 8) ergibt, bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2023

Der Vorsitzende des Senats
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Lorenz Schwachhöfer

Dortmund, den 10. November 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 17. Februar 2022

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat sich der Senat der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Zuständigkeit
- § 2 Stellvertretung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Stimmgewichtung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Senats
- § 15 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte
- § 16 Sitzungsprotokoll, Sondervoten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
 - 1. zwölf Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - 2. fünf Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - 3. fünf Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
 - 4. fünf Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

- (2) ¹Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
 - 1. der*die Rektor*in,
 - 2. die Prorektor*innen,
 - 3. der*die Kanzler*in,
 - 4. die Dekan*innen,
 - 5. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
 - 6. die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 - 7. die*der Vorsitzende des Personalrats der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten,
 - 8. die*der Vorsitzende des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten,
 - 9. der*die Sprecher*in des Allgemeinen Studierendenausschusses.

²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Senats wie ein nichtstimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. ³Die für nichtstimmberechtigten Mitglieder geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die zentrale Gleichstellungsbeauftragte Anwendung.

(3) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
2. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Universität, soweit das Hochschulgesetz und die Grundordnung nichts anderes bestimmen;
3. Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans und des Hochschulvertrages, zu den Evaluationsberichten, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Universität betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. Beschluss von Grundsätzen für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Universität;
7. Entscheidung über die Zustimmung zum Berufungsvorschlag einer Fakultät zur Besetzung einer Professur, wenn das Rektorat beabsichtigt, diesen Berufungsvorschlag nicht oder nicht unverändert zu beschließen;
8. Aufforderung des Rektorats zur Erteilung einer Auskunft oder zur Ablegung der Rechenschaft hinsichtlich der Ausführung eines Senatsbeschlusses;
9. Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats;
10. Wahl der Mitglieder des Senats im Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates und Bestätigung der vom Auswahlgremium erarbeiteten oder beschlossenen Liste;
11. Vorschlag der Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrats;
12. Zustimmung zur Bestellung einer*eines Gründungsdekanin*Gründungsdekans einer neu gegründeten Fakultät;
13. Wahl der Beauftragten sowie der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Senats;
14. Erlass der Geschäftsordnung des Senats;
15. Wahl der*des Vorsitzenden des Senats.

§ 2

Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Senats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Senat wählt in seiner der Wahl der Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen folgenden konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) ¹Die Amtszeiten der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeiten der Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen. ²Soweit sich die*der bisherige Vorsitzende zur Wiederwahl stellt, geht die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt auf die*den bisherige*n stellvertretende*n Vorsitzende*n über. ³Kandidiert auch die*der bisherige stellvertretende Vorsitzende für die Funktion der*des Vorsitzenden, geht die Sitzungsleitung auf das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Senats über, das nicht selbst kandidiert.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Grundsätzlich kündigt die*der Vorsitzende des Senats die Termine der Senatssitzungen gegenüber den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern, den Vorsitzenden der Kommissionen und den Beauftragten des Senats so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin in Textform an. ²Satz 1 gilt nicht für Dringlichkeitssitzungen sowie für die Fälle des Abs. 2 Satz 2.
- (2) ¹Die*Der Vorsitzende des Senats beruft den Senat durch Einladung in Textform ein. ²Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen; für eine Dringlichkeitssitzung kann die*der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. ³Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. ⁴Eine Einladung erhalten die Mitglieder des Senats sowie nachrichtlich die stellvertretenden Mitglieder, die Vorsitzenden der Kommissionen und die Beauftragten des Senats. ⁵Die*Der Vorsitzende des Senats kann Gäste zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (3) ¹Die*Der Vorsitzende des Senats erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr*ihm bis drei Tage vor Ende der Ladungsfrist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung. ²Offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Senats fallende Anträge zur Tagesordnung kann die*der Vorsitzende zurückweisen; die Zurückweisung ist zu begründen. ³Die vorläufige Tagesordnung und die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Sitzungsunterlagen sind der Einladung beizufügen. ⁴Im Hinblick auf Personalangelegenheiten dürfen die betroffenen Personen in der vorläufigen Tagesordnung nicht kenntlich gemacht werden. ⁵In Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, in denen mit dem Antrag zur Tagesordnung die Nichtöffentlichkeit des Tagesordnungspunktes beantragt worden ist, erhalten grundsätzlich nur die Mitglieder des Senats Sitzungsunterlagen; stellvertretende Senatsmitglieder erhalten Sitzungsunterlagen in diesen Angelegenheiten bei Eintritt des Vertretungsfalles. ⁶Die*Der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium erhält in

Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung die vollständigen vorliegenden Sitzungsunterlagen.⁷In den in Satz 5 genannten Angelegenheiten müssen Sitzungsunterlagen schriftlich unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerkes übersandt werden.

- (4) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Senats in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die*Der Vorsitzende des Senats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die*der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§6), „Stimmgewichtung/Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 7) zu behandeln. ⁴Anträge zur Tagesordnung dürfen nur unter dem Tagesordnungspunkt „Stimmgewichtung/Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ eingebracht werden. ⁵Von der*dem Vorsitzenden der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium eingebrachte Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die Empfehlungen, Stellungnahmen oder Beschlussvorlagen dieser Kommission in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Forschung zum Gegenstand haben, werden von der*dem Vorsitzenden des Senats ohne Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen. ⁶Wenn keine Anträge zur Tagesordnung eingebracht werden, legt die*der Vorsitzende des Senats die vorläufige Tagesordnung als endgültige Tagesordnung fest. ⁷Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. ⁸Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Sofern der Senat in einem Verfahren i.S.d. § 9 VwVfG NRW tätig wird, finden die §§ 20, 21 VwVfG NRW Anwendung. ²Im Übrigen sind Mitglieder des Senats und sonstige an der Sitzung grundsätzlich mitwirkungsberechtigte Personen von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Angehörigen aufgrund der Beratung oder durch die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können; dies gilt nicht für Wahlen. ³Über den Ausschluss einer Person von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt entscheidet der Senat unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ohne Mitwirkung der*des Betroffenen.
- (3) ¹Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die*der Vorsitzende des Senats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Senats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. ²Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit von grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausschließen. ³Ist die Durchführung einer ordnungsgemäßen Sitzung nicht oder nicht mehr möglich oder

reichen die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sitzung nicht aus, kann die*der Vorsitzende die Sitzung vorzeitig schließen. ⁴Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind zum Gegenstand der folgenden Sitzung des Senats zu machen.

- (4) ¹Die*Der Vorsitzende des Senats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Senats entscheidet der Senat über die Auslegung der Geschäftsordnung. ³Die getroffene Entscheidung ist für die laufende Sitzung des Senats verbindlich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die*der Vorsitzende des Senats die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Senat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die*der Vorsitzende des Senats auf Antrag eines Mitglieds des Senats die Beschlussunfähigkeit feststellt. ²Der Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann jederzeit gestellt werden; er geht allen anderen Anträgen vor. ³Über den Antrag wird ohne Beratung grundsätzlich sofort entschieden; er unterbricht jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (3) Der Senat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (4) ¹Im Hinblick auf nach Gruppen getrennte oder auf einzelne Gruppen beschränkte Beschlussfassungen stellt die*der Vorsitzende zudem unter dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfähigkeit“ die Beschlussfähigkeit der Gruppen fest. ²Die Beschlussfähigkeit einer Gruppe ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter*innen dieser Gruppe anwesend ist. ³Die Absätze 2 und 3 gelten für die Beschlussfähigkeit der Gruppen entsprechend.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist von Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten zum Gegenstand haben, ausgeschlossen. ²Vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ist sie ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. ³Vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ ist sie ausgeschlossen, soweit unter diesem Tagesordnungspunkt Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit von weiteren

Tagesordnungspunkten begründet, beraten und beschlossen werden. ⁴Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Beschlussfassung entsprechender Geschäftsordnungsanträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 15 im weiteren Sitzungsverlauf. ⁵Wahlen finden stets in öffentlicher Sitzung statt. ⁶Von einer vorangehenden Vorstellung und Befragung von Kandidat*innen sowie einer vorangehenden Beratung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (3) ¹Bei nichtöffentlicher Behandlung eines Gegenstandes dürfen grundsätzlich nur die Mitglieder des Senats sowie mit der Geschäftsführung des Senats oder mit der Protokollführung im Senat beauftragte Mitarbeiter*innen der Hochschulverwaltung anwesend sein. ²Die*Der Vorsitzende einer Kommission oder ein*e Beauftragte*r des Senats darf bei einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt anwesend sein, wenn der Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, die der Senat dieser Kommission oder dieser*diesem Beauftragten zuvor überwiesen hat. ³Die*Der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium darf darüber hinaus bei einem Tagesordnungspunkt anwesend sein, wenn dieser eine Angelegenheit der Lehre, des Studiums oder der Forschung zum Gegenstand hat. ⁴Zur Vorstellung und Befragung eingeladene Kandidat*innen dürfen bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auch dann anwesend sein, wenn dieser nichtöffentlich behandelt wird. ⁵Im Übrigen dürfen Vorsitzende der Kommissionen und Beauftragte des Senats, Mitarbeiter*innen der Hochschulverwaltung sowie eingeladene Gäste bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten anwesend sein, soweit der Senat einen Geschäftsordnungsantrag auf vollständige oder teilweise Zulassung dieser Personen annimmt.
- (4) ¹Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunkts ist für alle anwesenden Personen vertraulich. ²Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an diesem Teil der Sitzung weder teilgenommen haben noch hätten teilnehmen dürfen. ³Bei Offenbarung gegenüber einer Person, die an der Sitzung hätte teilnehmen dürfen, gilt die Vertraulichkeit auch für diese Person. ⁴Die*Der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium darf in einer Sitzung dieser Kommission auch über der Vertraulichkeit unterliegende Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung berichten. ⁵Die Sitzung der Kommission hat insoweit zwingend nichtöffentlich zu erfolgen. ⁶Die Mitglieder der Kommission sind in einem solchen Fall ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
1. Abweichung von der Geschäftsordnung,
 2. Schluss der Sitzung,
 3. Sitzungsunterbrechung,
 4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
 5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine*n Beauftragte*n,

7. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
 8. Vertagung einer Beschlussfassung,
 9. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
 10. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 11. Schluss der Beratung,
 12. Schließung der Redeliste,
 13. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Redner*in,
 14. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 15. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
 16. vollständige oder teilweise Zulassung der Vorsitzenden der Kommissionen und der Beauftragten des Senats, der Mitarbeiter*innen der Hochschulverwaltung sowie der eingeladenen Gäste zu einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt,
 17. Erteilung des Rederechts an Gäste.
- (2) ¹Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. ²Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. ³Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) ¹Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Senats. ²Die*Der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium ist darüber hinaus im Hinblick auf Empfehlungen, Stellungnahmen oder Beschlussvorlagen dieser Kommission in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Forschung berechtigt, Anträge zur Tagesordnung sowie Sachanträge zu stellen.

§ 9 Beratung

- (1) ¹Die*Der Vorsitzende des Senats kann die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt nach sich aus der Sache ergebenden Gesichtspunkten gliedern. ²Sofern zweckmäßig erteilt sie*er das Wort zunächst an eine Person, die den dem Tagesordnungspunkt zugrundeliegenden Sachverhalt einführend erläutern kann. ³Sodann erteilt die*der Vorsitzende das Wort grundsätzlich nach der Reihe der Wortmeldungen; davon abweichend kann sie*er das Wort insbesondere zur direkten Erwiderung erteilen.
- (2) Sofern unter einem Tagesordnungspunkt mehrere Abstimmungen oder Wahlgänge stattfinden, wird zwischen den Abstimmungen und Wahlgängen bei Bedarf erneut beraten; während einer Abstimmung oder eines Wahlganges darf keine Beratung erfolgen.
- (3) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang. ²Zu einem Geschäftsordnungsantrag sind höchstens zwei Reden für den Antrag und zwei Reden gegen den Antrag zulässig.
- (4) ¹Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Senats. ²Zu einem Tagesordnungspunkt anwesenheitsberechtigte Vorsitzende der Kommissionen und Beauftragte des Senats haben Rederecht soweit eine in den Aufgabenbereich der jeweiligen Kommission oder der*des jeweiligen Beauftragten fallende Angelegenheit betroffen ist. ³Im Übrigen

kann Gästen von der*dem Vorsitzenden des Senats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Senat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) ¹Der Senat vollzieht seine Beschlussfassung durch Abstimmungen über Anträge und Wahlen. ²Soweit nicht abweichend geregelt, fasst der Senat seine Beschlüsse nicht nach Gruppen getrennt. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats darf sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. ⁴Die Ausübung des Stimmrechts in einer Abstimmung oder einem Wahlgang setzt voraus, dass das stimmberechtigte Mitglied zu Beginn der Abstimmung oder des Wahlgangs anwesend ist. ⁵Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist sicherzustellen, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme unbeobachtet abgeben können. ⁶Die Erfassung der unterschiedlich gewichteten Stimmen wird bei geheimen Abstimmungen und Wahlen durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt. ⁷Auch bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmenthaltungen zulässig.
- (2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende des Senats. ²Dies gilt nicht für Wahlen. ³Die*Der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Senats und in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung zusätzlich der*dem Vorsitzenden der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. ⁴Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, informiert die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die getroffene Entscheidung.

§ 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professor*innen. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 entscheidet die*der Vorsitzende des Senats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Senats für die Dauer der gesamten Amtszeit. ⁴Sofern ein Mitglied des Senats dieser Entscheidung während der Sitzung oder in Textform innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats oder dem*der Rektor*in widerspricht, entscheidet das Rektorat anstelle der*des Vorsitzenden des Senats über das Stimmrecht.

§ 12 Stimmgewichtung

- (1) ¹Grundsätzlich stehen die Stimmen der vier Gruppen im gleichen Verhältnis zueinander. ²Hierzu wird jede Stimme einer*eines Vertreterin*Vertreters der Gruppen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 dadurch gewichtet, dass sie mit dem Faktor 12 multipliziert und dem Faktor 5 dividiert wird (allgemeine Stimmgewichtung). ³Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 HG und § 11 Abs. 2 Satz 2 HG verfügen die Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen. ⁴Hierzu wird jede Stimme einer*eines Vertreterin*Vertreters der Gruppe der Hochschullehrer*innen dadurch gewichtet, dass sie mit dem Faktor 16 multipliziert und dem Faktor 12 dividiert wird (besondere Stimmgewichtung). ⁵Sich auf eine Angelegenheit beziehende Anträge zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung fallen unter die auf diese Angelegenheit Anwendung findende Stimmgewichtung. ⁶Sich auf den Bestandteil einer Angelegenheit beziehende Anträge zur Geschäftsordnung fallen unter die auf diesen Bestandteil Anwendung findende Stimmgewichtung.
- (2) ¹Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 HG und § 11 Abs. 2 Satz 2 HG sind folgende Angelegenheiten:
1. Unter Beachtung von Satz 3 und 4 Erlass und Änderung der Grundordnung mit Ausnahme einer Änderung, die ausschließlich Bestandteile der Grundordnung erfasst, die die Forschung, Kunst, Berufung von Professor*innen oder die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung nicht unmittelbar betreffen;
 2. Erlass und Änderung
 - a) der Berufsordnungen,
 - b) der Rahmenordnungen zur Verleihung der Bezeichnungen Honorarprofessor*in und außerplanmäßige*r Professor*in,
 - c) der Ordnung zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis,
 - d) der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen,
 - e) von Ordnungen zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts zur Förderung von Forschung und Lehre, der Kunst, des Wissenstransfers sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen,
 - f) von sonstigen Rahmenordnungen und Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln;
 3. Erlass und Änderung von
 - a) Rahmenprüfungsordnungen einschließlich der Promotionsrahmenordnung und der Habilitationsrahmenordnung,
 - b) Rahmenstudienordnungen,
 - c) Rahmenordnungen zur Regelung praktischer Studienphasen,
 - d) Ordnungen und Rahmenordnungen zur Regelung des Zugangs zum Studium,
 - e) Ordnungen und Rahmenordnungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen;
 4. Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan;
 5. Empfehlungen und Stellungnahmen
 - a) zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans,
 - b) zum Entwurf des Hochschulvertrages,
 - c) zum Wirtschaftsplan,
 - d) zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,

- e) in Angelegenheiten der Forschung, Kunst und der Lehre, die die gesamte Universität betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- 6. Entscheidung über die Zustimmung zum Berufungsvorschlag einer Fakultät zur Besetzung einer Professur, wenn das Rektorat beabsichtigt, diesen Berufungsvorschlag nicht oder nicht unverändert zu beschließen;
- 7. Wahl der Mitglieder des Senats
 - a) in der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats,
 - b) im Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates;
- 8. Bestätigung der vom Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates erarbeiteten oder beschlossenen Liste;
- 9. Vorschlag der Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrates;
- 10. Zustimmung zur Bestellung einer*eines Gründungsdekanin*Gründungsdekans einer neu gegründeten Fakultät;
- 11. Wahl von Ombudspersonen und stellvertretenden Ombudspersonen zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis;
- 12. sonstige die Forschung, Kunst, Berufung von Professor*innen oder die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffende Angelegenheiten.

²Soweit Bestandteile einer Angelegenheit, über die grundsätzlich mit allgemeiner Stimmgewichtung zu beschließen ist, die Forschung, Kunst, Berufung von Professor*innen oder die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen (wissenschaftsrelevante Bestandteile), so beschließt der Senat vor der Beschlussfassung über die gesamte Angelegenheit zunächst mit besonderer Stimmgewichtung über diese Bestandteile. ³Beim Erlass der Grundordnung ist vor der Beschlussfassung über die gesamte Angelegenheit zunächst mit besonderer Stimmgewichtung über die wissenschaftsrelevanten Bestandteile der Grundordnung und mit allgemeiner Stimmgewichtung über die sonstigen Bestandteile der Grundordnung zu beschließen. ⁴Änderungen von wissenschaftsrelevanten Bestandteilen der Grundordnung einerseits und Änderungen von sonstigen Bestandteilen der Grundordnung andererseits sind als gesonderte Angelegenheiten zu behandeln.

- (3) ¹Die*Der Vorsitzende des Senats kennzeichnet in der vorläufigen Tagesordnung voraussichtlich mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließende Angelegenheiten und Bestandteile. ²Nach Stellung der Anträge zur Tagesordnung und vor der endgültigen Festlegung der Tagesordnung entscheidet die*der Vorsitzende des Senats unter dem Tagesordnungspunkt „Stimmgewichtung/Endgültige Festlegung der Tagesordnung“, über welche Angelegenheiten und bereits bekannten Bestandteile mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließen ist; bei der späteren Ergänzung einer Angelegenheit um einen Bestandteil trifft die*der Vorsitzende die Entscheidung, ob über diesen Bestandteil mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließen ist, von Amts wegen oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats. ³Im Falle eines unmittelbar auf die Entscheidung der*des Vorsitzenden erfolgenden Widerspruchs eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats entscheidet der Senat mit allgemeiner Stimmgewichtung darüber, ob über eine Angelegenheit oder einen Bestandteil mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließen ist. ⁴Sofern der Senat entscheidet, dass über eine Angelegenheit oder einen Bestandteil nicht mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließen ist, können die Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen auf unmittelbar auf die Senatsentscheidung erfolgenden

Antrag einer*eines Vertreterin*Vertreters dieser Gruppe beschließen, die betroffene Angelegenheit vor ihrer weiteren Behandlung zunächst an den Vermittlungsausschuss zu überweisen. ⁵Andernfalls ist die getroffene Entscheidung für die laufende Sitzung verbindlich. ⁶Es dürfen keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden, die darauf gerichtet sind, einen Widerspruch nach Satz 3 oder einen Antrag nach Satz 4 nicht zu behandeln.

- (4) ¹Der Vermittlungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden des Senats als nichtstimmberechtigter*nichtstimmberechtigtem Vorsitzender*Vorsitzenden des Ausschusses, drei stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und je einem*einer stimmberechtigten Vertreter*in der übrigen Gruppen; die*der Vorsitzende des Senats darf nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses sein. ²Die Wahl der Vertreter*innen erfolgt in der auf die Wahl der Vertreter*innen der jeweiligen Gruppe im Senat nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Senats; die Amtszeiten beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeiten der Vertreter*innen der jeweiligen Gruppe im Senat. ³Der Vermittlungsausschuss entscheidet abschließend über die auf die konkrete Angelegenheit oder den konkreten Bestandteil anzuwendende Stimmgewichtung.

§ 13 Abstimmungen

- (1) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr gewichtete Ja- Stimmen als gewichtete Nein-Stimmen erhält. ⁶Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁷Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. ²Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. ³Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Senats. ⁴Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam. ⁵Lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. ⁶Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Senats nicht mehr eingebracht werden. ⁷Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der*des Vorsitzenden des Senats vor.
- (3) ¹Über Anträge, die sich als Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag darstellen, wird vor dem Antrag, auf den sie sich beziehen (Hauptantrag), in zweckmäßiger Reihenfolge abgestimmt. ²Die Annahme eines Änderungs- oder Ergänzungsantrages führt zur einer entsprechenden Anpassung des Hauptantrages. ³Über konkurrierende Sachanträge wird wie folgt abgestimmt:

1. Bei unterschiedlich weitgehenden Anträgen, bei denen die weniger weitgehenden Anträge im weitestgehenden Antrag inhaltlich enthalten sind, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt, im Falle seiner Ablehnung über den nächst weitgehenden Antrag usw. Sobald ein Antrag angenommen wurde, entfallen die übrigen Anträge; bis zum Abschluss der Abstimmung über die konkurrierenden Anträge dürfen keine neuen Sachanträge gestellt werden.
 2. Ansonsten werden die Anträge gleichzeitig zur Abstimmung gestellt. Bei Stimmgleichheit zwischen den erfolgreichsten Anträgen wird über diese Anträge erneut abgestimmt; besteht bei der erneuten Abstimmung die Stimmgleichheit zwischen allen noch zur Abstimmung stehenden Anträgen fort, gelten alle konkurrierenden Anträge als abgelehnt. Erhält ein Antrag in der gleichzeitigen Abstimmung die meisten gewichteten Stimmen, wird über diesen Antrag abschließend nochmals gesondert abgestimmt.
- (4) Die Annahme eines Antrags auf Vorschlag der Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen des Senats.
- (5) Der Erlass einer neuen Grundordnung oder einer Ordnung zur Änderung der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen des Senats; dies gilt nur für die abschließende Abstimmung über den Hauptantrag.
- (6) ¹Soweit der Senat nach § 1 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 12 an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die Vertreter*innen einer Gruppe dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen nach der Senatssitzung ein vom Senatsbeschluss abweichendes, von allen Vertreter*innen der Gruppe unterzeichnetes schriftliches Votum vorlegen, wenn sich die Gruppe dieses in der Sitzung durch einstimmigen Beschluss vorbehalten hat. ²Das Rektorat muss vor seiner Entscheidung über ein solches Gruppenvotum beraten. ³Das Rektorat muss das Gruppenvotum darüber hinaus vor seiner Entscheidung mit den Vertreter*innen der Gruppe mündlich erörtern, wenn dies im Gruppenvotum verlangt wird.

§ 14

Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Senats

- (1) ¹Wahlen erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln. ²Wählbar ist nur, wer vorgeschlagen wurde. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Senats. ³Wahlen geht auf Beschluss des Senats oder bei nach Gruppen getrennten Wahlen auf Beschluss der jeweiligen Gruppe eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voran.
- (2) ¹Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, wird über diese*n Kandidat*in mit Ja oder Nein abgestimmt. ²Der*Die Kandidat*in ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie*er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr gewichtete Ja-Stimmen als gewichtete Nein-Stimmen erhält. ³Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, wird über alle Kandidat*innen gleichzeitig abgestimmt. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten gewichteten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmgleichheit zwischen den erfolgreichsten Kandidat*innen findet ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl

zwischen diesen Kandidat*innen statt. ⁶Bei Stimmengleichheit zwischen allen Kandidat*innen einer Stichwahl wird die Wahl durch einen durch die*den Vorsitzende*n des Senats vorzunehmenden Losentscheid ersetzt.

- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. ²Für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. ³Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidat*innen vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede*n Kandidat*in gemäß Abs. 2 abgestimmt. ⁴Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Senats für höchstens so viele Kandidat*innen stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind. ⁵Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ⁶Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. ⁷Nicht gewählte Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. ⁸Bei Stimmengleichheit erfolgt ein durch die*den Vorsitzende*n des Senats vorzunehmender Losentscheid. ⁹Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtssparitätische Repräsentanz geachtet werden. ¹⁰Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die*der Vorsitzende des Senats darauf hinwirken, dass weitere Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden. ¹¹In Fällen des Abs. 1 Satz 6 soll die*der Vorsitzende darauf rechtzeitig vor Fristablauf hinwirken.
- (4) ¹Ein*e gewählte*r Kandidat*in ist unverzüglich zu befragen, ob sie*er die Wahl annimmt. ²Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. ³Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die gewählte Kandidat*in die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats oder dem*der Rektor*in ablehnt.
- (5) ¹Soweit durch den Senat zu besetzende Funktionen auf Dauer eingerichtet sind, beginnen die Amtszeiten der Funktionsträger*innen vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung am ersten Tag des Monats, der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgt und enden am letzten Tag des Monats der konstituierenden Sitzung des Senats. ²Die Wahlen können auf Beschluss des Senats in einer späteren Sitzung erfolgen; der Beginn der Amtszeit verschiebt sich dementsprechend. ³Die erste Amtszeit der*des Inhaberin*Inhabers einer zu einem anderen Zeitpunkt auf Dauer neu geschaffenen Funktion verkürzt sich dementsprechend. ⁴Ist bei Ablauf einer Amtszeit einer auf Dauer eingerichteten Funktion noch kein*e neue*r Funktionsträger*in bestimmt, so übt die*der bisherige Funktionsträger*in die Funktion weiter aus; das Ende der Amtszeit der*des nachträglich gewählten Funktionsträgerin*Funktionsträgers bestimmt sich so, als ob sie*er die Funktion rechtzeitig angetreten hätte. ⁵Nach einem vorzeitigen Ausscheiden einer*eines Funktionsträgerin*Funktionsträgers ist unverzüglich ein*e neue*r Funktionsträger*in für den Rest der Amtszeit zu wählen; dies gilt nicht, soweit die Funktion nicht durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist und der Senat die Abschaffung der Funktion beschließt.
- (6) ¹Der Senat kann von ihm gewählte Funktionsträger*innen abwählen; wird die Abwahl mehrerer Funktionsträger*innen beantragt, so sind die einzelnen Abwahanträge gesondert zu behandeln. ²Zur Abwahl einer*eines Funktionsträgerin*Funktionsträgers

bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen des Senats.
³Abweichend von Satz 2 bedarf es zur Abwahl des Mitglieds eines Ausschusses oder einer Kommission der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Vertreter*innen der Gruppe, aus der das Ausschuss- oder Kommissionsmitglied gewählt wurde.

§ 15

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

- (1) ¹Der Senat verfügt über die in der Grundordnung und anderen Ordnungen der Universität vorgesehenen Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten. ²Der Senat kann beschließen, weitere Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragte einzusetzen. ³Aus dem Beschluss müssen die Zwecksetzung der Einsetzung und die Aufgaben des Ausschusses, der Kommission oder der*des Beauftragten hervorgehen; bei einem Ausschuss oder einer Kommission muss zudem die Zusammensetzung geregelt werden. ⁴Weiterhin muss der Beschluss festlegen, ob die Einsetzung auf unbestimmte oder bestimmte Dauer erfolgt; im Falle unbestimmter Dauer muss eine Amtszeit festgelegt werden. ⁵Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung wählen Ausschüsse und Kommissionen ihre*n Vorsitzende*n und ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses müssen zugleich Mitglieder des Senats sein. ²In einem Ausschuss müssen, in einer Kommission sollen alle Gruppen vertreten sein.
- (3) ¹Ausschüsse und Kommissionen regeln ihre Arbeitsweise selbst. ²Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend. ³Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten sind dem Senat gegenüber auskunftspflichtig.

§ 16

Sitzungsprotokoll, Sondervoten

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgte deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) ¹Jedes in einer Sitzung überstimmte Mitglied des Senats kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, wenn sie*er sich dieses in der Sitzung durch Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats vorbehalten hat. ²Das Sondervotum ist dem Sitzungsprotokoll hinzuzufügen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen, wenn es innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der*dem Vorsitzenden des Senats in Schriftform zugegangen ist. ³§ 13 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) ¹Den ersten Protokollentwurf erhalten die Mitglieder des Senats, die stellvertretenden Mitglieder des Senats und die*der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium unverzüglich nach der betreffenden Sitzung des Senats in Textform, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben; auf Antrag einer dieser Personen korrigiert die*der Vorsitzende des Senats den ersten Protokollentwurf und macht die Korrektur kenntlich. ²Der ggf. korrigierte

Protokollentwurf ist den Sitzungsunterlagen der nächsten Senatssitzung in Textform beizufügen. ³Nach der Genehmigung ist das endgültige Sitzungsprotokoll von dem*der Protokollführer*in und der*dem Vorsitzenden des Senats zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Senats und der*dem Vorsitzenden der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium in Textform zu übermitteln. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten grundsätzlich entsprechend für den ersten und den ggf. korrigierten Entwurf des vertraulichen Zusatzprotokolls sowie das endgültige vertrauliche Zusatzprotokoll; diese Unterlagen müssen jedoch jeweils schriftlich unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerks übersandt werden. ⁵Den ggf. korrigierten Entwurf des vertraulichen Zusatzprotokolls und das endgültige vertrauliche Zusatzprotokoll erhalten grundsätzlich nur die Senatsmitglieder; die stellvertretenden Senatsmitglieder erhalten den ggf. korrigierten Entwurf des vertraulichen Zusatzprotokolls bei Eintritt des Vertretungsfalles. ⁶Die*Der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium erhält den ggf. korrigierten Entwurf des vertraulichen Zusatzprotokolls und das endgültige vertrauliche Zusatzprotokoll in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung. ⁷Das endgültige Sitzungsprotokoll ist unter Ausschluss des vertraulichen Zusatzprotokolls der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 17 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen. ³Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 13.07.2021 (AM Nr. 18/2021) außer Kraft.